

Münster wird, in Gemäßheit höhern Befehles, dahin erneuert:

1. Niemand darf vor 12 Uhr B. M. außerhalb den bestimmten Marktplätzen, — dem Roggenmarke für Getreide, dem Hauptmarke für Obst, Gemüse und sonstige Gartengewächse, Geflügel, Eier und Käse, dem Hauptmarke und der Stadtwage für Butter, dem Fischmarke für Fische, — die eingebracht werdenden Viktualien kaufen, oder zum Voraus besprechen.

2. Die Höker und Viktualienhändler dürfen die Waaren erst nach 11 Uhr B. M. ankaufen oder besprechen, und sich nicht früher auf dem Markte einfänden.

3. Auch Dienstags und Freitags Nachmittags darf die Butter nur an den §. 1. bestimmten Plätzen, aber nicht von den Hökern, welche sich bei der Wage nicht einfänden dürfen, angekauft werden.

4. Das Getreide darf im Winter von 10 Uhr B. M. bis 2 Uhr N. M., im Sommer von 9 Uhr B. M. bis 3 Uhr N. M. nur scheffelweise und in Gegenwart der Marktmeister, später auch in größeren Quantitäten verkauft werden.

5. Wer diesem Verbote durch Ankauf oder Besprechen einer Waare zuwider handelt, wird, falls er die Waare schon bezahlt hat, unter Confiskation derselben, zur Zahlung ihres Werthes, wenn er sie noch nicht bezahlt hat, zur Erlegung des zweifachen Werthes angehalten.

6. Trotz dieses Verbotes darf jeder das Getreide und die Viktualien, deren er zu seinem Haushalte und Gewerbe bedarf, auf dem Lande ankaufen und in die Stadt bringen, jedoch nicht an den Markttagen. An diesen (und soviel die Butter betrifft, auch Dienstags und Freitags Nachmittags) soll alles Getreide und alle Viktualien, selbst das Pacht-Korn und die Pacht-Viktualien, wenn nicht die Bescheinigung des Signers sofort vorgelegt wird, nach den §. 1. bestimmten Plätzen zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden.

7. Die Vollziehung der Verordnung wird auch hinsichtlich der Befreiten dem Stadtrichter zu Münster übertragen.

9. Münster den 9. September 1802. (H. 1. b. Truppen-Aushebung.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Bekündigung eines von dem königl. Staatsminister und Organisations-Chef, zu Heiligenstadt am 27. v. M. behufs Vertilgung ungegründeter Vorurtheile erlassenen Publikandums, wodurch das von Uebelgesinnten verbreitete Gerücht: „als ob in den königl. preuß. Entschädigungs-Landen, die jungen Leute mit Gewalt ausgehoben und unter fernere Regimenter untergesteckt werden sollten“, für falsch und lügenhaft, sodann auch feierlichst erklärt wird: „daß es auch nicht die entfernteste Absicht ist, irgend einen Eingebornen aus seiner vaterländischen Gegend zu entfernen.“

9 a. Berlin den 20. September 1802. (F. Instanzenzug.)

Der königl. preuß. Großkanzler.

Die Regierung zu Cleve wird beauftragt, aus den an sie aus dem Münsterschen einzusendenden instruirten Akten die Appellations-Erkenntnisse abzufassen und dabei auf die bisherigen münsterschen Gesetze Rücksicht zu nehmen.

10. Münster den 27. September 1802. (H. 1. b. Einführung und Gebrauch des preussischen Stempelpapiers.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

11. Münster den 2. October 1802. (H. 1. b. Extr. Schätzung.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

Unter Erörterung der, bereits vor der königl. preuß. Okkupation bestandenen Nothwendigkeit: die Landeskasse durch fernere außerordentliche Mittel in den Stand zu setzen, ihre, durch Schuldenverzinsung, durch Kosten der

Demarkationslinie und andere Landeslasten veranlassen ältern und noch rückständigen Zahlungsverbindlichkeiten zu erfüllen, — wird (mit Bezugnahme auf eine desfalls bereits am 21. Januar laufenden Jahres eröffnete Landtags-Proposition des hochstiftlichen Domkapitels), behufs Aufbringung eines Betrages von mindestens 80/m Rthlr. auf eine die Beitragenden am wenigst prägravirende Art, — eine außerordentliche, allgemeine und in dem ganzen Umfange des vormaligen Hochstiftes Münster (bis Ende k. M.) zu entrichtende Vieh-, Erb-, Freier-Gründe-, Zehnten-, Kapitalien-, Handels-, Einwohner- und Hausgenossen-, auch Feuerstätten-Steuer, gleichmäßig wie zuletzt im vorigen Jahre (conf. Nr. 560. I. Abth. d. S.), jedoch mit der Abänderung ausgeschrieben: daß (im Durchschnitt) die Quoten der Beitragspflichtigen nur $\frac{2}{3}$ der zuletzt festgesetzten einzelnen Geldsätze betragen.

11 a. Münster den 4. October 1802. (H. 1. b. Paßerneuerung der beurlaubten vormalig münsterschen Soldaten.) Conf. Nr. 3. 5.

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

12. Münster den 21. October 1802. (H. 1. b. Frucht-mangel. Verbot des Brandweimbrennens.) Conf. 15 a. 16 a. 28 a.

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

13. Münster den 25. October 1802. (H. 1. b. Vaccination.)

Königl. preuß. münsterscher Interims-Geheimer-Rath.

1. Nur approbirte praktische Aerzte und Regiments-Chirurgen sollen sich mit der Einimpfung der Kuhpocken befassen;

2. approbirte Kreis-, Land- und Stadt-Chirurgen nur unter Leitung eines approbirten Arztes:

3. Jeder Arzt, er mag die Impfung selbst bewirkt, oder sie nur dirigirt haben, muß über jeden Geimpften ein vollständiges Journal führen, und einen Extract daraus jährlich an das Collegium medicum einsenden, welches die General-Tabellen der Geimpften jährlich dem Ober-Collegium medicum et Sanitatis einreicht.

4. Jede zur Impfung autorisirte Medizinalperson muß den Eltern, Vormündern und Vorstehern öffentlicher Anstalten die Impfung mit Kuhpocken empfehlen, und wenn auf die Impfung mit menschlichen Pocken bestanden wird, dafür sorgen, daß sich dadurch keine Ansteckung verbreite.

5. Es wird den impfenden Aerzten zur Pflicht gemacht, sich bei der Einimpfung der ächten Kuhpocken, oder der von Menschen genommenen ächten und unverborenen Kuhpocken-Lymphe zu bedienen, auch mit keiner Kuhpocken-Lymphe solche Menschen zu impfen, welche die menschlichen oder die Kuhpocken schon einmal gehabt haben, oder bei denen die Krankheit nicht den gehörigen Verlauf gehalten hat.

Bemerkf. Conf. Nr. 32. d. S.

14. Münster den 29. October 1802. (L. b. Statistische Aufnahme.)

Königl. preuß. münstersche Interims-Verwaltungs- und Organisations-Commission.

Um die zur Staatswirthschaft nöthigen genauen Kenntnisse der Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner zu erlangen, wird eine Spezial-Aufnahme der Personen, der Gebäude und des Viehstandes in dem königl. preuß. Antheile des vormaligen Hochstiftes Münster befohlen, und den zu diesem Geschäfte besonders beauftragten Personen, eine ausführliche, mit beigefügten Tabellen-Formularen erläuterte Anweisung ertheilt; auch sämmtlichen Einwohnern die Pflicht richtiger und genauer Angaben, auf die von den Aufnahme-Commissarien zu bewirkenden Erkundigungen, — unter Androhung von Geldbußen von 2 bis 20 Rthlr. und allenfalls körperlicher Strafe bei etwaigen Widersetzlichkeiten oder Unanständigkeiten gegen die Aufnahme-Commissarien, — aufgelegt.